

SATZUNG

DER

GESELLSCHAFT FÜR CHRISTLICH-JÜDISCHE ZUSAMMENARBEIT DRESDEN E. V.

in der durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2025 geschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Dresden e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 1166 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit von Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
 2. die Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
 3. die Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
 4. die Pflege des Andenkens an die Opfer der Shoah und anderer Verfolgter des Nationalsozialismus,
 5. die Bewahrung der vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
 6. die Unterstützung der Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
 7. die Förderung der Integration zugewanderter jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 8. die Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile,
 9. das Eintreten für Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte,
 10. die Förderung des demokratischen Staatswesens und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. persönliche Begegnungen zwischen Christen und Juden,
 2. Durchführung des Themenjahrs der Christlich-Jüdischen Zusammenarbeit,
 3. Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Studienfahrten und anderen Maßnahmen der Bildungs- und Jugendarbeit,
 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Durchführung von Kulturveranstaltungen,
 6. Zusammenarbeit mit Vereinigungen im In- und Ausland, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - 2. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils einer dem evangelischen, dem katholischen und dem jüdischen Bekenntnis angehören soll,
2. dem Schatzmeister,
3. drei oder fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstands, nimmt er beratend an dessen Sitzungen teil.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 5. die Aufstellung und Durchführung des jährlichen Arbeitsplans des Vereins.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vertretung des Vereins im Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V. erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand kann als besonderen Vertreter (§ 30 BGB) einen Geschäftsführer bestellen, der nach seinen Weisungen die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt. Er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für bestimmte Tätigkeiten, die das übliche Maß der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 deutlich überschreiten, kann ihnen durch Beschluss des Vorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Vor jeder Wahl der Beisitzer (§ 8 Satz 1 Nr. 3) beschließt die Mitgliederversammlung, ob drei oder fünf Beisitzer zu wählen sind.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand – in der Regel in seiner nächsten Sitzung – zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die an sie gerichteten Anträge,
2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. die Wahl und die Abberufung zweier Kassenprüfer,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. die Entlastung des Vorstands,
10. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, den sie auf Vorschlag des Vorstands wählt. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.